presserat

Video zeigt mitgeschleiften Fußgänger

Die Identität von Opfern ist laut Kodex besonders zu schützen

Ein Autofahrer fährt einen vermutlich unter Alkohol und/oder Drogen stehenden Fußgänger an und schleift ihn etwa 20 Meter auf der Kühlerhaube mit sich. Die örtliche Zeitung berichtet online über den Vorfall und illustriert ihren Artikel mit einem Video. Eine Leserin der Zeitung hält die Berichterstattung für einen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die im Video zu sehende Person sei mit Sicherheit nicht gefragt worden, ob sie gefilmt werden möchte. Außerdem gehöre das Video in die Hände der Polizei und nicht ins Online-Angebot der Zeitung. Das Vorgehen der Zeitung sei nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung extrem grenzwertig. Der Chefredakteur sieht den mitgeschleiften Fußgänger weder in seinen Persönlichkeitsrechten noch in seiner Menschenwürde oder in seiner Ehre verletzt. Der Passant sei nicht identifizierbar dargestellt. Anlass für die Veröffentlichung sei einzig und allein die Dokumentation einer eskalierten Verkehrssituation im Zentrum einer Stadt gewesen. Dass der Passant „sturzbetrunken“ gewesen sein soll, lasse sich nach der Aussage von Zeugen nicht bestätigen.

Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsschutz). Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Ziffer 8 schreibt fest, dass die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung gewährleistet. Die Zeitung hat mit ihrer Berichterstattung über den grob verkehrswidrigen und das Opfer gefährdenden Einsatz des Pkw-Fahrers das Recht der angefahrenen Person auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ihren Datenschutz, verletzt. In der Schlusssequenz des veröffentlichten Videos wird der Betroffene identifizierbar gezeigt. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die Zeitung erhebt diesen Anspruch; der Presserat teilt diese Auffassung nicht. Die außergewöhnliche und aggressive Reaktion des Autofahrers hätte auch ohne die Identifizierung des Fußgängers geschildert werden können. Hinzu kommt, dass nach Richtlinie 8.2 die Identität von Opfern „besonders zu schützen“ ist. Der Richtlinie zufolge ist das Wissen um die Identität des Opfers für das Verständnis eines Unfallgeschehens in der Regel unerheblich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Redaktion den Mann konsequent hätte anonymisieren müssen, zumal es sich bei dem Opfer nicht um eine Person des öffentlichen Lebens handelte. Ausschlagend ist es für den Presserat, dass das Gesicht des Opfers – anders als beim Standbild innerhalb des Textbeitrages – im Video nicht gepixelt war.

Aktenzeichen:0526/18/4
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge